Senatsverwaltung für Finanzen

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

**Geschäftszeichen**
IV B - TLSD 3000

**Bearbeiter**
Herr Lüdtke / IV B 19

**Zimmer** 3067
**Telefon** (030) 9020 - 3055
**Telefax** (030) 902028 – 3055

**E-Mail** Heiko.Luedtke@senfin.berlin.de
Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG: poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

**Internet** www.berlin.de/sen/finanzen

**Verkehrsverbindungen**
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

**Datum** 24.11.2016

# Rundschreiben SenFin IV Nr. 44/2016

## Steuerliche Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Inhalt:

**Hinweise für den Personalservice:**

- **Darlegung von wesentlichen steuerrechtlichen Änderungen**

Zertifikat seit 2011 audit berufundfamilie

Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert

**Allgemein**

Mit dem *Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens* vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) treten eine Vielzahl von Änderungen im Lohnsteuerrecht. zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft. Dieses Rundschreiben informiert Sie über folgende Änderungen:

I. Verpflichtende Anwendung der Digitalen Lohnschnittstelle bei Lohnsteuer-Außenprüfungen

II. Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung durch den Arbeitgeber an die Finanzverwaltung (§ 93c AO und § 41b EStG)

III. Spätester Zeitpunkt für die Durchführung des betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleichs (§ 42b Abs. 3 EStG)

IV. Verspätungszuschlag bei Lohnsteuer-Anmeldungen (§ 152 AO)

V. Datenübermittlung an das Finanzamt (§ 93c AO)

VI. ELStAM: Lohnsteuerabzug bei verschiedenen Lohnarten (§ 39e Abs.5a EStG)

## I. Verpflichtende Anwendung der Digitalen LohnSchnittstelle bei Lohnsteuer-Außenprüfungen (ab 01.01.2018)

Mit Rundschreiben SenFin IV Nr. 45/2014 hatte ich Sie unter *I. Lohnsteuerrecht* über die Anforderungen und den Ablauf einer Lohnsteuer-Außenprüfung unter optionaler Nutzung der **D**igitalen **L**ohn**S**chnittstelle (**DLS**) informiert.

Mit der Einfügung des am 01.01.2017 in Kraft tretenden Absatzes 2a zum § 4 der **Lohnsteuer- Durchführungsverordnung (LStDV)** durch das *Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens* vom 18.07.2016 *(*BGBl. I S. 1679) wurde festgelegt, dass der Arbeitgeber die aufzuzeichnenden Daten der Finanzbehörde nach einer amtlich vorgeschriebenen einheitlichen Form über eine digitale Schnittstelle **verpflichtend** elektronisch bereitzustellen hat. Dies gilt erstmals für die **ab 01.01.2018** im Lohnkonto aufzuzeichnenden Daten (§ 41 Abs. 1 Satz 7 EStG i.V.m. § 8 Abs. 3 LStDV).

Die Betriebsstättenfinanzämter können gemäß §§ 146, 147 und 200 Abgabenordnung (AO) im Rahmen von Lohnsteuer-Außenprüfungen Einsicht in die gespeicherten Buchführungsdaten nehmen (Zugriffsrecht).

Dabei sieht der Gesetzgeber gem. § 147 Abs. 6 AO drei unterschiedliche Zugriffsarten vor, für die der Steuerpflichtige die Kosten trägt:

- **Zugriff Z1:** Der Prüfer erhält einen direkten Lesezugriff auf das Entgeltabrechnungssystem.

- **Zugriff Z2:** Der Arbeitgeber stellt neben dem Lesezugriff für den Prüfer eine Person bereit, die auftretende Fragen beantworten kann.

- **Zugriff Z3:** Bei dieser aktuell am häufigsten verwendeten Zugriffsart kann der Prüfer verlangen, dass die aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten, einschließlich der jeweiligen Meta-, Stamm- und Bewegungsdaten sowie der internen und externen Verknüpfungen (z. B. zwischen den Tabellen einer relationalen

Datenbank), und elektronische Dokumente und Unterlagen auf einem maschinell lesbaren und auswertbaren Datenträger zur externen Auswertung überlassen werden. Daher ist das ausschließliche Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Daten und elektronischer Dokumente und Unterlagen in ausgedruckter Form nicht ausreichend.

Für die Zugriffsart **Z3** wurde die **DLS** als eine Schnittstellenbeschreibung für den Export von Daten aus dem Lohnbuchhaltungssystem des Arbeitgebers zur Übergabe an den Lohnsteueraußenprüfer entwickelt.

**Im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 14.11.2014** zu den ***G**rundsätzen zur **o**rdnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von **B**üchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum **D**atenzugriff* **(GoBD)** sind die gesetzlichen Vorschriften der AO, u.a. hinsichtlich der Lesbarmachung elektronischer Unterlagen (Punkt 10.2), des Rechts auf Datenzugriff (Punkt 11.1) und der Mitwirkungspflichten (Punkt 11.2) konkretisiert.

Die GoBD gelten für Veranlagungszeiträume, die nach dem 31.12.2014 beginnen und treten an die Stelle der

- *„**G**rundsätze **o**rdnungsgemäßer DV-gestützter **B**uchführungs**s**ysteme“*
  (**GoBS** / BMF-Schreiben vom 07.11.1995)

und

- „**G**rundsätze für die Anwendung der Regelungen zum **D**atenzugriff und zur **P**rüfbarkeit **d**igitaler Unterlagen“
  (**GDPdU** / BMF-Schreiben vom 14.09.2012)

Damit gerade die Datenträgerüberlassung (**Z3**) dem geprüften Unternehmen so wenig Probleme wie möglich bereitet, hat das BMF unter Hinweis auf Punkt 11.2, Randziffer 178 der GoBD ein Begleitschreiben (Stand 14.11.2014) ***„Ergänzende Informationen zur Datenträgerüberlassung“*** veröffentlicht, in der auch Ausführungen zur DLS unter Punkt 2 aufgeführt sind. Dieses Begleitschreiben finden Sie auch im Internet unter folgender Adresse:

**http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_Steuerthemen/Abgabeordnung/Datenzugriff_GDPdU/2014-11-14-GoBD-Ergaenzende-Informationen-zur-Datentraegerueberlassung.html**

Die Finanzverwaltung kann ein Verzögerungsgeld zwischen 2.500 € und 250.000 € festsetzen, wenn der Arbeitgeber dem Lohnsteuer-Außenprüfer den Datenzugriff **nicht, nicht zeitnah oder nicht in vollem Umfang** einräumt (§ 146 Abs. 2b AO).

## II. Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung durch den Arbeitgeber an die Finanzverwaltung (§ 93c AO und § 41b EStG) (ab Lohnsteuerbescheinigung für 2017)

Die elektronischen Datenübermittlungspflichten Dritter (u.a. Arbeitgeber, Krankenkassen = mitteilungspflichtige Stelle) an die Finanzverwaltung, die bisher in diversen Ein-

zelsteuergesetzen an unterschiedlichen Stellen geregelt waren, sind nunmehr in **§ 93c AO** zusammengefasst worden. Dies gilt auch für die Daten zur Identifizierung des Übermittlers und des betroffenen Steuerpflichtigen. Neue Datenübermittlungspflichten sind damit nicht verbunden.

Die Datenübermittlung an die Finanzverwaltung hat **bis zum letzten Tag des Monats Februar** (bis zum 28. Februar, in Schaltjahren bis zum 29. Februar) nach Ablauf des Besteuerungszeitraums (regelmäßig das Kalenderjahr) durch die mitteilungspflichtige Stelle zu erfolgen. Der Arbeitgeber hat nach Ablauf des Kalenderjahres oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn es vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird, dem Arbeitnehmer / der Arbeitnehmerin die Lohnsteuerbescheinigung auszuhändigen. Nicht ausgehändigte Lohnsteuerbescheinigungen hat der Arbeitgeber dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen (§ 41b Absatz 3 Satz 2 und 3 EStG).

Grundlage für die vom Arbeitgeber zu übermittelnden Daten sind nach wie vor die Aufzeichnungen des Arbeitgebers im Lohnkonto des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin. Die **Aufbewahrungsfrist** des Arbeitgebers für die Lohnkonten seiner Arbeitnehmer beträgt **weiterhin sechs Jahre** (§ 41 Abs. 1 Satz 9 und 10 EStG).

**Der Arbeitgeber haftet** für die entgangene Steuer, wenn er an das Betriebsstättenfinanzamt vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt oder Daten pflichtwidrig nicht übermittelt (§ 72a Abs. 4 AO). Zuständig für den Erlass des Haftungsbescheids ist in diesem Fall das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers (§ 41b Abs. 4 EStG). Daneben haftet der Arbeitgeber weiterhin verschuldensunabhängig für die Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer, die aufgrund fehlerhafter Angaben im Lohnkonto oder in der Lohnsteuerbescheinigung verkürzt wird (§ 42d Abs. 1 Nr. 3 EStG).

## III. Spätester Zeitpunkt für die Durchführung des betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleichs (§ 42b Abs. 3 EStG)

Obwohl der Arbeitgeber verpflichtet ist, die elektronische Lohnsteuerbescheinigung bis spätestens Ende Februar des Folgejahres an die Finanzverwaltung zu übermitteln, durfte der betriebliche Lohnsteuer-Jahresausgleich **bislang** noch im **März des Folgejahres** durchgeführt werden. **Mit Wirkung ab 01.01.2017** wird als spätester Zeitpunkt für die Durchführung des betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleichs der **Februar des Folgejahres** festgelegt.

## IV. Verspätungszuschlag bei Lohnsteuer-Anmeldungen (§ 152 AO)

Erfolgt seitens des Arbeitgebers die Lohnsteuer-Anmeldung nicht oder nicht fristgemäß, kann das zuständige Betriebsstättenfinanzamt einen Verspätungszuschlag festsetzen. Bei der Bemessung des Verspätungszuschlages hat das Betriebsstättenfinanzamt die Dauer und die Häufigkeit der Fristüberschreitung sowie die Höhe der Steuer zu berücksichtigen (§ 152 Abs. 8 AO). Die Höhe des Verspätungszuschlages ist – **wie bisher – auf 25.000 €** begrenzt.
Die vorstehend beschriebene Änderung des § 152 AO gilt **erstmals für Lohnsteuer-Anmeldungen, die nach dem 31.12.2018** einzureichen sind. Eine Verlängerung der Steuererklärungsfrist ist hierbei nicht zu berücksichtigen.

Sofern **bis zum 30.06.2018 erkennbar ist**, dass **die technischen oder organisatorischen Voraussetzungen für eine Anwendung des § 152 AO** in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung **noch nicht erfüllt sind**, kann durch **Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen ein anderer**, späterer **Anwendungszeitpunkt festgelegt werden** (§ 8 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zur AO).

## V. Datenübermittlung an das Finanzamt (§ 93c AO)

Die mitteilungspflichtige Stelle hat den Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin über den **Umfang und Inhalt** der für seine Besteuerung übermittelten Daten zu informieren. Des Weiteren müssen die übermittelten Datensätze gespeichert und bis zum Ablauf des **siebten auf den** Besteuerungszeitpunkt folgenden **Jahres** aufbewahrt werden (Ausnahme: die Aufbewahrungsfrist des Arbeitgebers für die Lohnkonten seiner Arbeitnehmer/innen beträgt lediglich sechs Jahre, vgl. Ausführungen zu II.).

Stellt die mitteilungspflichtige Stelle **vor Ablauf** des siebten Jahres des auf den Besteuerungszeitpunkt folgenden Jahres fest, dass die übermittelten Datensätze falsch bzw. unzutreffend gewesen sind, ist sie zur **unverzüglichen Korrektur bzw. Stornierung durch eine Neuübermittlung des Datensatzes verpflichtet**.

Eine korrigierte Datenübermittlung ist jedoch **nicht vorzunehmen**, sofern die mitteilungspflichtige Stelle **nach** Ablauf der siebenjährigen Frist erkennt, dass sie zur Datenübermittlung verpflichtet gewesen wäre.

## VI. ELStAM: Lohnsteuerabzug bei verschiedenen Lohnarten (§ 39e Abs. 5a EStG)

Lohnsteuerlich gilt der **Grundsatz des einheitlichen Dienstverhältnisses.** Demnach ist die Lohnsteuer für sämtliche vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin gezahlten Bezüge einheitlich und nach denselben Lohnsteuerabzugsmerkmalen zu erheben.

Der Arbeitgeber kann im ELStAM-Verfahren für einen Arbeitnehmer / eine Arbeitnehmerin nur ein Dienstverhältnis anmelden und als Lohnsteuerabzugsmerkmal nur eine Steuerklasse anfordern bzw. abrufen.

In bestimmten Fallkonstellationen war es in der Praxis bisher schon möglich, bei verschiedenartigen Bezügen (insbesondere Arbeitslohn für ein aktives Beschäftigungsverhältnis **und** Versorgungsbezüge / Hinterbliebenenbezüge / Elterngeld oder Versorgungsbezüge **und** Hinterbliebenenbezüge) die Entgeltabrechnungen für einen Bezug nach der Steuerklasse für das erste Dienstverhältnis (I-V) und für den anderen Bezug nach der Steuerklasse VI vorzunehmen (vgl. hierzu die **Billigkeitsregelung** des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) mit Schreiben vom 25.07.2013, BStBl. I, 943; zuletzt verlängert durch BMF-Schreiben vom 19.10.2015, BStBl. I, 831).

Der bisher in der zuvor genannten **Billigkeitsregelung des BMF geregelte Sachverhalt ist** durch das *Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens* **mit Wirkung ab 01.01.2017** in den **§ 39e Abs. 5a EStG** überführt worden. Somit ist nunmehr

gesetzlich geregelt, dass bei Zahlung **verschiedenartiger Bezüge** der Arbeitgeber oder ein die Pflichten des Arbeitgebers erfüllender Dritter die Lohnsteuer für den zweiten und jeden weiteren Bezug **ohne ELStAM-Abruf** nach der **Steuerklasse VI** einbehalten kann.

**Verschiedenartige Bezüge** liegen vor, **wenn:**

1. neben dem Arbeitslohn für ein aktives Dienstverhältnis auch Versorgungsbezüge,

2. neben Versorgungsbezügen, Bezügen und Vorteilen aus einem früheren Dienstverhältnis auch andere Versorgungsbezüge

**oder**

3. neben Bezügen und Vorteilen während der Elternzeit oder vergleichbaren Unterbrechungszeiten des aktiven Dienstverhältnisses auch Arbeitslohn für ein weiteres befristetes aktives Dienstverhältnis

gewährt werden.

Bei den vorstehend abschließend aufgeführten **Fallkonstellationen besteht** eine **Veranlagungspflicht der Arbeitnehmer / innen** (Abgabe einer Einkommensteuererklärung) analog den Fällen, in denen der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezieht (Mehrfachbeschäftigung).

Die erwähnte Billigkeitsregelung des BMF ist nur noch bis einschließlich 31.12.2016 anzuwenden.

Im Auftrag

Mayr